



Gleich
geht's
los

Start 14:00 Uhr

Januar 2021

Monatsticker

ETL



ETL | Freund & Partner GmbH
ETL | ADVITAX GmbH

Ihlenfelder Straße 5
17034 Neubrandenburg

www.fp-neubrandenburg.de
www.advitax-neubrandenburg.de



Andrea Bruhn



Olaf Jaensch



Christoph Moeck



Burkhard Wendorff



Thomas Wiethoff

Januar 2021

Monatsticker

ETL

Agenda

1. Mindestlohn
2. Korrektur KuG – wie geht es richtig
3. Aktuelles kurz & knapp
4. Zuschüsse in der Corona-Pandemie

Mindestlohn

Stufenweise Erhöhung



Stufenweise Erhöhung des Mindestlohns

- 9,50 € ab 01. Januar 2021
- 9,60 € ab 01. Juli 2021
- 9,82 € ab 01. Januar 2022
- 10,45 € ab 01. Juli 2022

aus arbeitsrechtlicher Sicht zu prüfen

- Anpassung der Arbeitsverträge
insbesondere der Arbeitsstunden bei Minijobbern

www.etl-rechtsanwaelte.de

Stufenweise Erhöhung des Mindestlohns

Minijob 450 € / Monat

- ab 01.01.2021 bei 9,50 € max. 47 Stunden monatlich
 - ab 01.07.2021 bei 9,60 € max. 46 Stunden monatlich
 - ab 01.01.2022 bei 9,82 € max. 45 Stunden monatlich
 - ab 01.07.2022 bei 10,45 € max. 43 Stunden monatlich
- ohne Stundenanpassung ggf. Sozialversicherungspflicht im Übergangsbereich (Midi-Job)

Stufenweise Erhöhung des Mindestlohns

Anpassung der Gehälter bei durchschnittlicher 40 Stunden/Woche

- 1.646,64 € brutto (9,50 € x 173,33 Stunden/Monat ab 01. Januar 2021)
- 1.663,97 € brutto (9,60 € x 173,33 Stunden/Monat ab 01. Juli 2021)

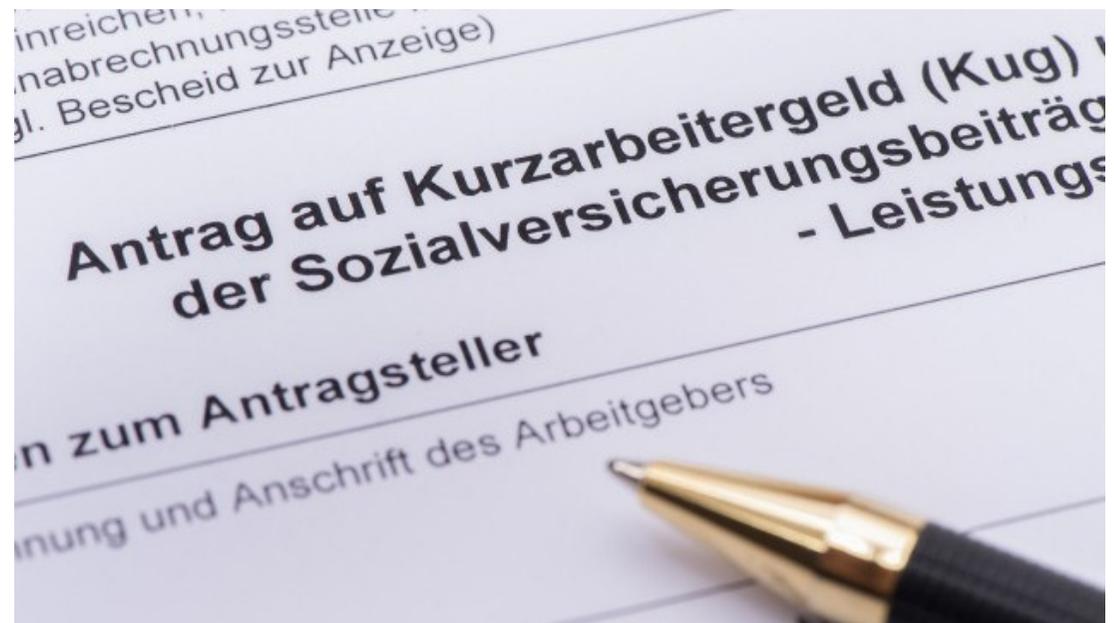
Was ist aber in starken Monaten mit 23 Arbeitstagen?

- 1.748 € brutto (23 Arbeitstagen x 8 Stunden x 9,50 €)
- bzw. 1.766,40 € brutto (23 Arbeitstage x 8 Stunden x 9,60 €)

Eine Verrechnung mit „schwachen“ Monaten mit z.B. nur 20 Arbeitstagen ist fraglich.

Korrektur KuG

Wie geht es richtig?



Korrektur KuG – wie rechnen?

Problemstellung 1:

- Die Voraussetzungen für Bezug von KuG lagen nicht vor
 - z.B. kein Arbeitsausfall für mehr als 10% der Mitarbeiter und kein Entgeltausfall von mehr als 10%
- Arbeitsentgelt muss normal abgerechnet werden
- Arbeitgeber wird volles Arbeitsentgelt an die Arbeitnehmer zahlen müssen, es gelten die Grundsätze des Annahmeverzuges
- bei vereinbartem Arbeitszeitkonto Minusstunden

Korrektur KuG – wie rechnen?

Problemstellung 2:

- Antrag auf Kurzarbeitergeld nicht oder zu spät eingereicht (= Amt zahlt jedenfalls nicht)
- Pflichtverletzung auf Seiten des Arbeitgebers
 - > mehrere Lösungen:
 - für nicht geleistete Arbeit gibt es auch kein Geld
 - Arbeitgeber muss Arbeitnehmer volles Arbeitsentgelt zahlen
 - Arbeitnehmer ist so zu stellen, wie er bei Bezug von KuG gestanden hätte, d.h. Arbeitgeber zahlt als würde er KuG von der Agentur erhalten, bekommt aber keine Erstattung

**Die Entscheidung und Verantwortung
für die Berechnung liegt bei Ihnen!**

www.etl-rechtsanwaelte.de

Aktuelles kurz & knapp



Aktuelles: Homeoffice-Pauschale für 2020 und 2021

- Homeoffice-Pauschale 5 EUR / Tag, max. 600 EUR p.a.
- Arbeitnehmer und Unternehmer
- Anwendungszeitraum 2020 und 2021
- Nicht zusätzlich zum WK-Pauschbetrag bei Arbeitnehmern
- Allgemeine Arbeitszimmer-Regelungen sind vorrangig zu prüfen!

Aktuelles: Neues Krankenkassenwahlrecht ab 01.01.2021

- bei jedem Arbeitgeberwechsel kann eine neue Krankenkasse gewählt werden
- Wahl innerhalb von 2 Wochen nach Beginn der Beschäftigung
- Antrag bei neuer Krankenkassen ausreichend
- Elektronischer Datenaustausch zw. Krankenkassen ersetzt Kündigung
- Erklärung ggü. Arbeitgeber erfolgt schriftlich, ideal Mitgliedsantrag (oder –nachweis)
- Bindungsfrist in der bestehenden Krankenkasse wird auf 12 Monate verkürzt

Aktuelles:

Zweites Gesetz zur steuerlichen Entlastung von Familien

– Jährliche Freibeträge:

Freibetrag	seit 2020	ab 2021	ab 2022
Grundfreibetrag (je Steuerpflichtigem)	9.408 €	NEU: 9.744 €	9.984 €
Unterhaltshöchstbetrag (je Steuerpflichtigem)	9.408 €	9.696 €	9.984 €
Kinderfreibetrag (je Kind)	5.172 €	5.460 €	5.460 €
Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes	2.640 €	2.928 €	2.928 €

– Monatliches Kindergeld:

Kind	seit 2020	ab 2021	ab 2022
1. und 2. Kind je	204 €	219 €	219 €
3. Kind	210 €	225 €	225 €
Jedes weitere Kind	235 €	250 €	250 €

Aktuelles: Entfernungspauschale und Mobilitätsprämie ab 2021

Erhöhung Entfernungspauschale 2021-2026

- die ersten 20 Kilometer der Entfernung: 0,30 Euro je km
- ab 21. Entfernungskilometer:
 - befristet für 2021-2023: 0,35 Euro je km
 - befristet für 2024-2026: 0,38 Euro je km
- Mobilitätsprämie 2021-2026
 - für Geringverdiener (z.v.E. bis 9.696 €/19.392 €)
 - Entfernung mind. 21 Kilometer
 - Überschreitung des Werbekostenpauschbetrag von 1.000 Euro
 - Prämie i.H.v. 14% der erhöhten Entfernungspauschale, mind. 10 Euro

Aktuelles: Entfernungspauschale und Mobilitätsprämie ab 2021

– Beispiel:

- lediger Steuerpflichtiger, 150 Tage Fahrten W-A, einfache Entfernung 36 km, weitere Werbungskosten 150 Euro, Geringverdiener

Entfernungspauschale:

20 km x 0,30 € x 150 Tage = 900,00 €

16 km x 0,35 € x 150 Tage = 840,00 €

weitere Werbungskosten: 150,00 €

Summe Werbungskosten: 1.890,00 €

- **Mobilitätsprämie = 14% von 840 € = 117,60 €**
- Antrag auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck

Aktuelles:

Gesetz zur teilweisen Abschaffung des Solidaritätszuschlags

- ab 2021
- eingeschränkte Entlastung für natürliche Personen
- gilt nicht für:
 - Abgeltungsbesteuerung
 - Lohnsteuerpauschalierung
 - Körperschaften

Bereich	z.v. Einkommen	Höhe der Einkommensteuer	Höhe des SolZ
Freigrenze	bis 62.127 €	16.956 €	kein SolZ
Übergangsbereich / "Milderungszone"	62.127€ bis 96.822 €	16.956 € bis 31.528 €	0 € bis 1.734,04 € (linear ansteigend)
unveränderter SolZ	ab 96.822 €	ab 31.528 €	5,5 % der ESt

Aktuelles: Behinderten-Pauschbeträge ab 2021 verdoppelt

Ab 2021 steigen die Pauschbeträge für Menschen mit Behinderungen auf das Doppelte. Zukünftig soll es bereits ab einem Grad der Behinderung von 20 % (bisher 25 %) einen Pauschbetrag in Höhe von 384 Euro geben.

Behindertenpauschbeträge ab 2021

Grad der Behinderung in %	20	30	40	50	60	70	80	90	100
Pauschbetrag in €	384	620	860	1.140	1.440	1.780	2.120	2.460	2.840

Für Menschen mit Behinderungen, die hilflos sind, und für Blinde und Taubblinde erhöht sich der Pauschbetrag von 3.700 Euro auf 7.400 Euro.

Aktuelles:

Fahrtkostenpauschale ersetzt Abzug tatsächlicher Fahrtkosten

Geh- und sehbehinderte Menschen können je nach Grad der Behinderung folgende Pauschalen geltend machen:

Grad der Behinderung	Fahrtkostenpauschale
mindestens 80 %	900 Euro
mindestens 70 % und Merkzeichen „G“	900 Euro
außergewöhnlich gehbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen „aG“	4.500 Euro
Blinde oder behinderte Menschen mit dem Merkzeichen „H“	4.500 Euro

Ein Ansatz der individuell ermittelten Fahrtkosten ist dann nicht mehr nötig, aber auch nicht mehr zulässig. Die berücksichtigungsfähige Pauschale mindert sich um die zumutbare Belastung.

Aktuelles: Pflege-Pauschbeträge sollen angehoben werden

Auch Personen, die Angehörige pflegen, sollen besser gestellt werden. Bisher gibt es einen Pflegepauschbetrag in Höhe von 924 Euro, wenn Personen mit Pflegegrad 4 und 5 gepflegt werden, allerdings nur, wenn zusätzlich das Kriterium „hilflos“ erfüllt ist.

Pauschbeträge ab 2021 in Höhe von:

- 600 Euro bei Pflegegrad 2
- 1.100 Euro bei Pflegegrad 3
- 1.800 Euro bei Pflegegrad 4 und 5

Das Kriterium „hilflos“ muss bei der zu pflegenden Person nicht mehr vorliegen.

Aktuelles: Ehrenamtliches Engagement wird besser honoriert

- Übungsleiterpauschale steigt von 2.400 Euro auf 3.000 Euro,
- Ehrenamtspauschale steigt von 720 Euro auf 840 Euro
- Vereinfachter Spendenausweis zukünftig bis 300 Euro (statt bisher 200 Euro)

Aktuelles: Mehr Werbungskosten bei verbilligter Vermietung

Vermieter können ihre Werbungskosten künftig auch dann in vollem Umfang abziehen, wenn das Entgelt mindestens 50 % (bisher 66 %) der ortsüblichen Miete beträgt.

Voraussetzung: Prognoseberechnung

innerhalb von 30 Jahren muss Totalüberschuss erzielt werden

Aktuelles: Investitionsabzugsbetrag wird flexibler

- Neue einheitliche Gewinngrenze: 150.000 €
- IAB in Höhe von bis zu 50 % (bisher 40 %) der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten
- Wirtschaftsgut muss zu mindestens 90 % im Betrieb genutzt werden.

Zuschüsse in der Corona-Pandemie

Zeitlicher Verlauf der Hilfen



Zeitlicher Verlauf der Hilfen des Bundes

03 04 05 06 07 08 09 10 11 12 ?

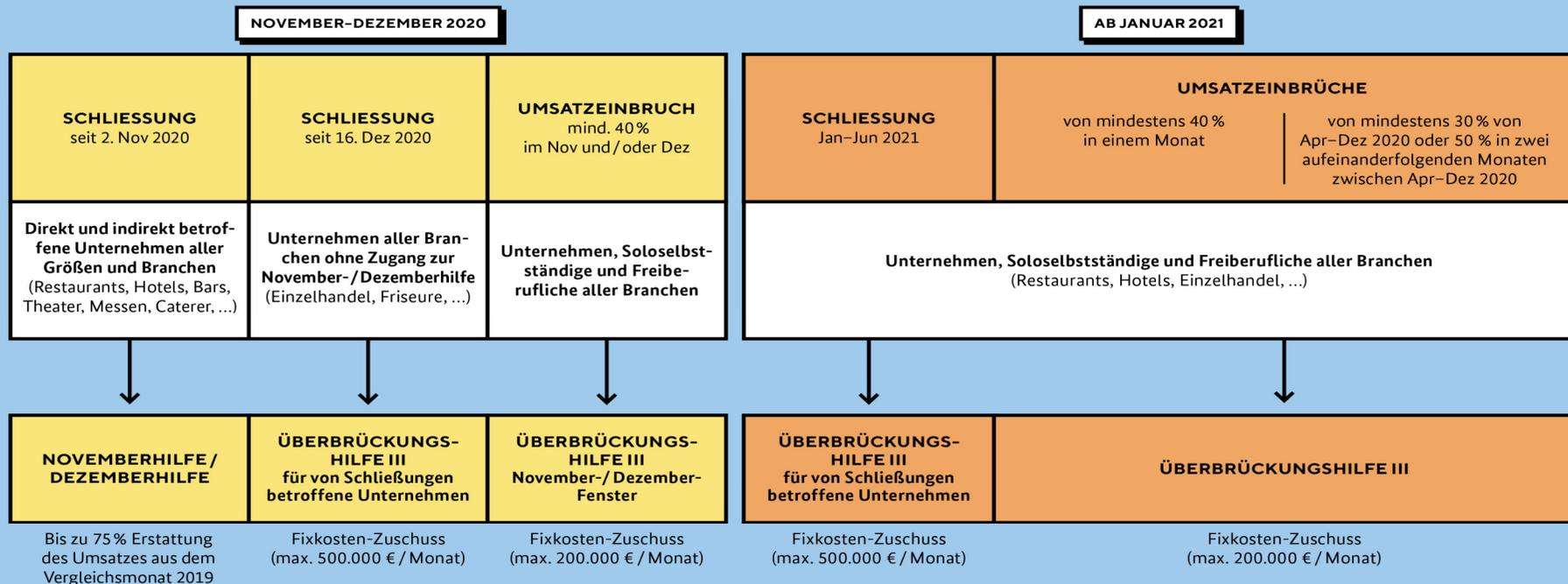
Soforthilfe: für 3 Monate ab Antragsstellung
Förderzeitraum März bis Mai
Anträge bis 31. Mai 2020
Bundsmittel 9.000 bzw. 15.000 EUR plus KUG

Überbrückungshilfe I: Anträge seit 9. Juli bis 9. Oktober 2020
Förderzeitraum Juni bis August
3 x 5.000, 15.000, max. 50.000
EUR/Monat plus KUG

Überbrückungshilfe II: Anträge seit 21. Oktober 2020
Förderzeitraum September bis Dezember
Frist Antragstellung 31. Januar 2021

AKTUELLE CORONA-HILFEN AUF EINEN BLICK

Für jedes Unternehmen die passende Unterstützung zur richtigen Zeit.



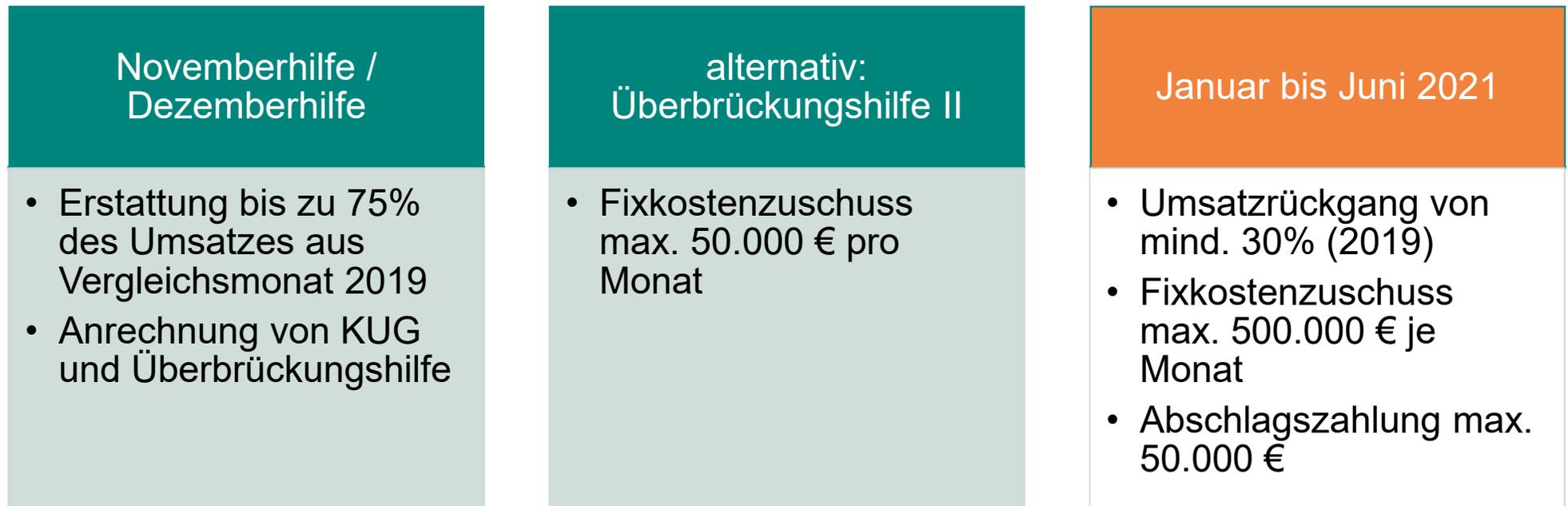
Alle Infos unter ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de und bundesfinanzministerium.de

© Bundesministerium der Finanzen

Überbrückungshilfe III

Unternehmen, die seit dem 2. November 2020 geschlossen sind
– direkt und indirekt betroffen –

Restaurants, Hotels, Messen, Caterer, Veranstalter etc.



Günstigerprüfung

Überbrückungshilfe III

Unternehmen, die seit dem 16.12.2020 geschlossen sind

- direkt oder indirekt betroffen –

Einzelhandel, Friseur, etc.

November 2020

- Umsatzrückgang von mind. 40%
- nicht direkt oder indirekt von Schließungen seit 2. November betroffen
- Fixkostenzuschuss max. 200.000 € je Monat

Dezember 2020 bis Juni 2021

- Umsatzrückgang von mind. 30% (2019)
- Fixkostenzuschuss max. 500.000 € je Monat
- Abschlagszahlung max. 50.000 €

Überbrückungshilfe III

Unternehmen, Soloselbständige, Freiberufler alle Branchen

November 2020 bis Juni 2021

- Umsatzrückgang von mind. 40% (2019)
- Bei bundesweiten Schließungen, jedoch nicht direkt oder indirekt betroffen
- Fixkostenzuschuss max. 200.000 € je Monat

Dezember 2020 bis Juni 2021

- Umsatzrückgang April-Dez. 2020 in zwei zusammenhängenden Monaten mind. 50%
- Im gesamten Zeitraum April-Dez. 2020 im Durchschnitt mind. 30%
- Umsatzrückgang im jeweiligen Anspruchsmonat mind. 30%
- Fixkostenzuschuss max. 200.000 € je Monat

Höhe der Überbrückungshilfe III

Berechnung pro Monat des Förderzeitraums

Höhe des Umsatzeinbruchs im Fördermonat (zu Vorjahr)			
bis 30%	Über 30%	Über 50%	Über 70%
↓ Fördersatz	↓ Fördersatz	↓ Fördersatz	↓ Fördersatz
0%	40%	60%	90%

Beträgt Ihr Umsatzrückgang annähernd 30% oder mehr zum Vergleichsmonat 2019?
Sprechen Sie uns an!

Förderfähige Kosten

Um das Verfahren möglichst **unbürokratisch und einfach auszugestalten**, gibt es einen Musterkatalog fixer Kosten, die berücksichtigt werden können. Diese sind jedoch noch nicht endgültig aufgeführt und erläutert.

Zu den förderfähigen Fixkosten zählen jedoch unter anderem:

- Mieten und Pachten
- Finanzierungskosten und ähnliche Kosten, die nicht umsatzabhängig sind (Kosten für Auszubildende oder Grundsteuern)
- Aufwendungen für Personal, das Kurzarbeit nicht nutzen kann (Pauschale in Höhe von 20 Prozent der übrigen förderfähigen Fixkosten)
- Modernisierungs-, Renovierungs- und Umbaumaßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten bis zu 20.000 Euro
- Abschreibungen von Wirtschaftsgütern bis zu 50 % **(neu)**
- Marketing- und Werbekosten (maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahr 2019)

Für ganz besonders von der Corona-Krise betroffene Branchen werden weitere Kosten anerkannt. Dies betrifft Soloselbstständige, die Reisebranche (Reisebüros und Reiseveranstalter) sowie die Kultur- und Veranstaltungswirtschaft.

Überbrückungshilfe III

Achtung: Neue Beihilferegelung „Fixkostenhilfe 2020“

Gesamtbetrag der gewährten Beihilfen dürfen höchstens 90% der ungedeckten Fixkosten betragen.

Was sind ungedeckte Fixkosten?

- ➔ Ungedeckte Fixkosten sind Fixkosten bzw. Verluste, die einem Unternehmen während des **beihilfefähigen Zeitraums** entstehen und die im selben Zeitraum weder durch den Deckungsbeitrag (d.h. die Differenz zwischen Erlösen und variablen Kosten) noch aus anderen Quellen wie Versicherungen, befristeten Beihilfemaßnahmen oder Unterstützung aus anderen Quellen gedeckt sind.
 - = Verlust bzw. Gewinn lt. Betriebswirtschaftlicher Auswertung oder Gewinn- und Verlustrechnung
 - ./. Fiktiver Unternehmerlohn bis zur Pfändungsfreigrenze (mind. 1.178,59 EUR)

Welcher Zeitraum wird herangezogen?

- ➔ Der maximal zulässige beihilfefähige Zeitraum wird programmspezifisch festgelegt. Innerhalb des festgelegten Zeitraums kann das antragstellende Unternehmen auswählen, welche Monate als beihilfefähiger Zeitraum berücksichtigt werden sollen.
Der Zeitraum, für den eine Förderung beantragt wird, ist dabei zwingend als Teil des beihilfefähigen Zeitraums zu berücksichtigen.

Neustarthilfe für Soloselbstständige



Neustarthilfe

Soloselbstständige können alternativ zur Fixkostenerstattung für den Zeitraum Dezember 2020 bis Juni 2021 eine einmalige Betriebskostenpauschale – „Neustarthilfe“ – in Höhe von 25 Prozent des Vergleichsumsatzes im Jahr 2019 bis max. 5.000 Euro bekommen.

Voraussetzung: Umsätze Dezember 2020 – Juni 2021 (7 Monate) sind um mehr als 50 % zurückgegangen gegenüber einem siebenmonatigen Referenzumsatz 2019

Neustarthilfe für Soloselbstständige

Beispiele:

Jahresumsatz 2019	Referenzumsatz	Neustarthilfe (max. 25 Prozent)
ab 34.286 Euro	20.000 Euro und mehr	5.000 Euro (Maximum)
30.000 Euro	17.500 Euro	4.375 Euro
20.000 Euro	11.666 Euro	2.917 Euro
10.000 Euro	5.833 Euro	1.458 Euro
5.000 Euro	2.917 Euro	729 Euro

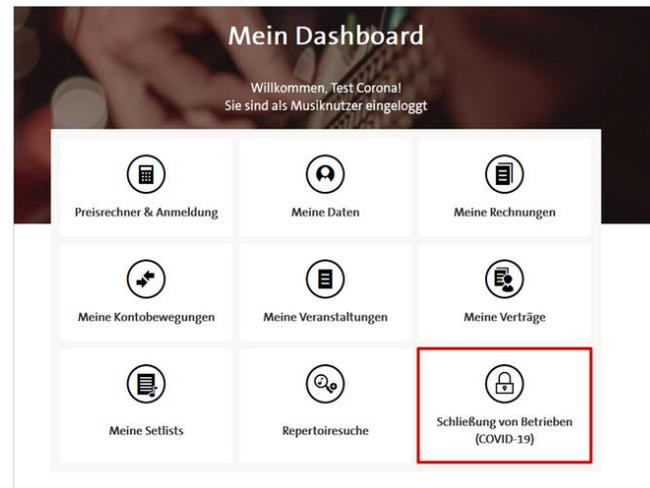
Abrechnung nach Ablauf des Förderzeitraumes

Umsatz	Rückzahlung Neustarthilfe
50 bis 70 %	ein Viertel
70 bis 80 %	die Hälfte
80 bis 90 %	drei Viertel
über 90 %	Die Neustarthilfe ist vollständig zurückzuzahlen. Wenn die so errechnete Rückzahlung unterhalb eines Bagatellobetrags von 500 Euro liegt, ist keine Rückzahlung erforderlich.

Hilfen des Bundes

Freistellung von GEMA- und Rundfunkgebühren

- für Zeiten einer behördlich angeordnete Schließung
- Rundfunkgebühr
 - Antrag auf rückwirkende Freistellung einer Betriebsstätte nach Wiedereröffnung
 - Schließung für zusammengerechnet insgesamt mind. 90 Tage
- GEMA
 - Anzeige im Online-Portal





Unser nächster Termin:

- 24.02.2021 um 14 Uhr



Andrea.Bruhn@etl.de



Olaf.Jaensch@etl.de



Christoph. Moeck@etl.de



Burkhard.Wendorff@etl.de



Thomas. Wiethoff@etl.de

www.fp-neubrandenburg.de

www.advitax-neubrandenburg.de

Januar 2021

Monatsticker

ETL